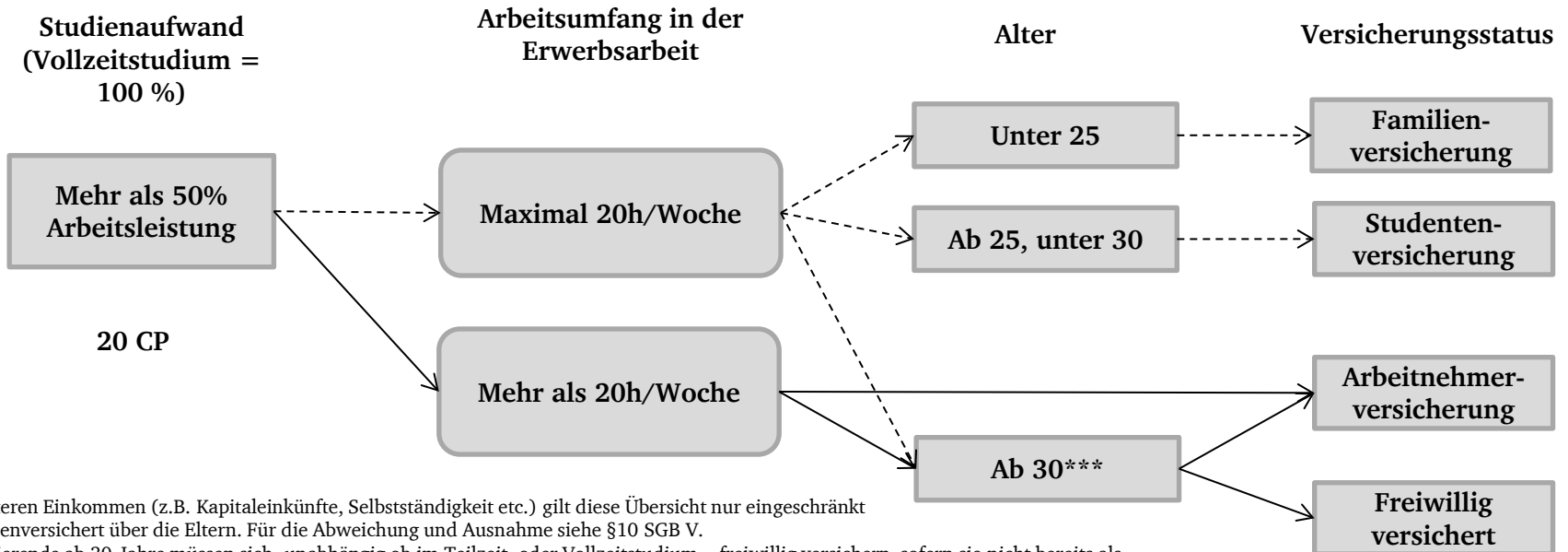
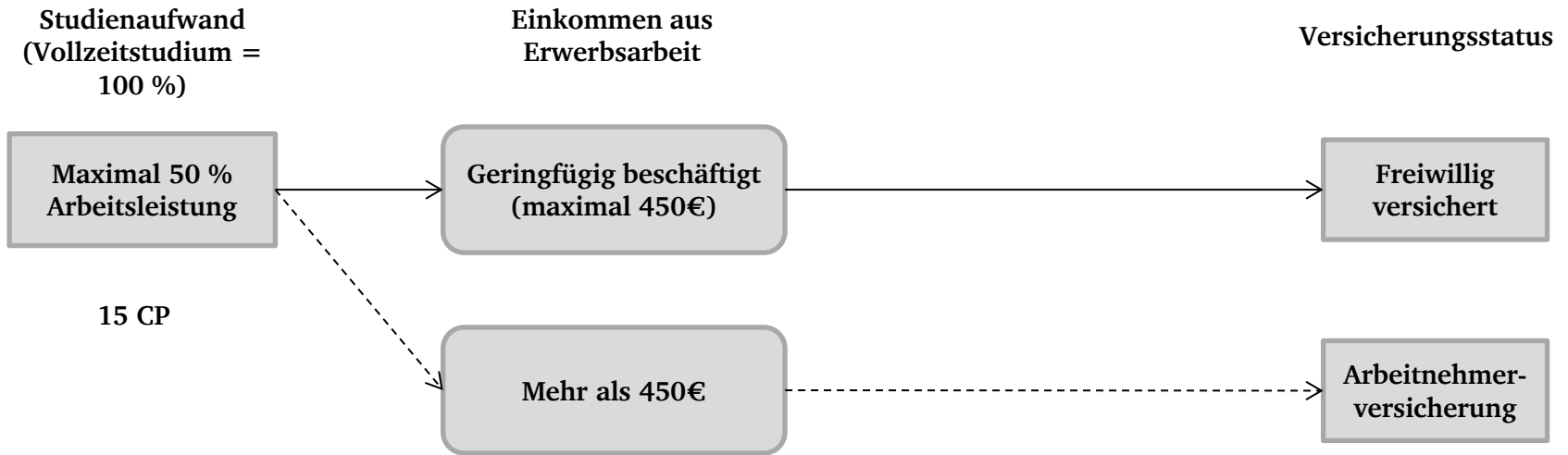


# Kranken- und Pflegeversicherung von Teilzeitstudierenden in lohnabhängigen Beschäftigungsverhältnissen



\*Bei weiteren Einkommen (z.B. Kapaleinkünfte, Selbstständigkeit etc.) gilt diese Übersicht nur eingeschränkt

\*\* Familienversichert über die Eltern. Für die Abweichung und Ausnahme siehe §10 SGB V.

\*\*\* Studierende ab 30 Jahre müssen sich- unabhängig ob im Teilzeit- oder Vollzeitstudium - freiwillig versichern, sofern sie nicht bereits als Arbeitnehmer versichert sind.